

## **Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung der Bürgerschaft am 30.01.2025**

### **Zu TOP: 7.2**

#### **zum Umgang mit Hinweisen zu terroristischen Gefahren**

**Einreicher: Jarod Schilke, AfD-Fraktion**

**Vorlage: kAF 0003/2025**

Anfrage:

1. Würde ein Behördenmitarbeiter der Stadt weisungswidrig handeln, wenn er bei Eingang eines Hinweises auf terroristische Gefahren oder Gefahr schwerer Gewaltstraftaten den Hinweisgeber lediglich an die aus seiner Sicht zuständige Stelle verweist und ansonsten nichts weiter unternimmt? Wenn nein, bitte die entsprechende Dienstanweisung vorlegen.
2. Ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass Behördenmitarbeiter der Stadt auf entsprechende Hinweise nur mit einem Verweis an die zuständige Stelle reagiert haben, ohne darüber hinaus etwas unternommen zu haben? Wenn ja, in wie vielen Fällen?
3. Ist sichergestellt (z.B. durch Schulungen oder vordefinierte Prozesse), dass Behördenmitarbeiter der Stadt unabhängig von ihrer eigenen Zuständigkeit entsprechende Hinweise an die zuständige Stelle selbst weiterleiten?

Herr Seoudy beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Es existiert bei der Hansestadt Stralsund keine Weisung an die Mitarbeiter, bei konkreten Hinweisen auf terroristische Gefahren oder die Gefahr schwerer Straftaten die Hinweisgeber lediglich an die zuständigen Sicherheitsbehörden zu verweisen und im Übrigen untätig zu bleiben.

Eine solche Weisung würde wohl unter anderem auch gegen § 138 des Strafgesetzbuchs verstoßen und somit rechtswidrig sein.

§ 138 StGB verpflichtet jedermann – also auch städtische Mitarbeiter – dazu, bei glaubhafter Kenntnisnahme von bestimmten bevorstehenden schweren Straftaten die zuständigen Sicherheitsbehörden, insbesondere die Polizei, einzuschalten.

Umfasst sind hier insbesondere schwere Gewaltstraftaten, staatsgefährdende Straftaten, Straftaten gegen das Völkerrecht aber auch schwerste Freiheits- oder Vermögensstraftaten.

zu 2.:

Bei der Hansestadt Stralsund sind in der jüngeren Vergangenheit keine ernstzunehmenden Hinweise auf terroristische Gefahren oder Gefahren schwerer Straftaten eingegangen. Entsprechend ist es nicht vorgekommen, dass Hinweisgeber lediglich an die zuständigen Behörden verwiesen wurden.

zu 3.:

Wie in der Beantwortung zur Frage 1 dargestellt, besteht für die Mitarbeiter der Hansestadt Stralsund aus § 138 StGB eine unmittelbare Verpflichtung zur Einschaltung der Sicherheitsbehörden, wenn der ernstzunehmende Verdacht einer terroristischen Gefahr oder drohenden schweren Straftat im Raum steht.

Ferner ist in einem Erlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2019 für die Hansestadt Stralsund die Einschaltung der Polizei und auch des Verfassungsschutzes im Zusammenhang mit Gefahren und Straftaten aus dem Bereich des

politischen Extremismus – auch unterhalb der Schwelle des § 138 StGB – vorgeschrieben. Dieser Erlass wird in der Hansestadt Stralsund auch umgesetzt.

Der Umgang mit sonstigen Straftaten – allerdings nur solchen gegen die Hansestadt Stralsund und ihre Beschäftigten – ist in einer internen Dienstanweisung geregelt, die laufend überarbeitet wird und deren Kenntnisnahme für das Personal verpflichtend ist. Für dieses Jahr ist angedacht, auch die Aufnahme einer organisatorischen Regelung zum Umgang mit Hinweisen auf terroristische Gefahren oder drohende schwere Straftaten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Stralsund fallen, zu prüfen.

Herr Schilke hat keine Nachfrage.

Es ist keine Aussprache beantragt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 17.02.2025